

Öffentliche Bekanntmachung

Öffentliche Auslegung des Bebauungsplanentwurfs „Ortsmitte, 1. Änderung“ Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13 BauGB und der örtlichen Bauvorschriften

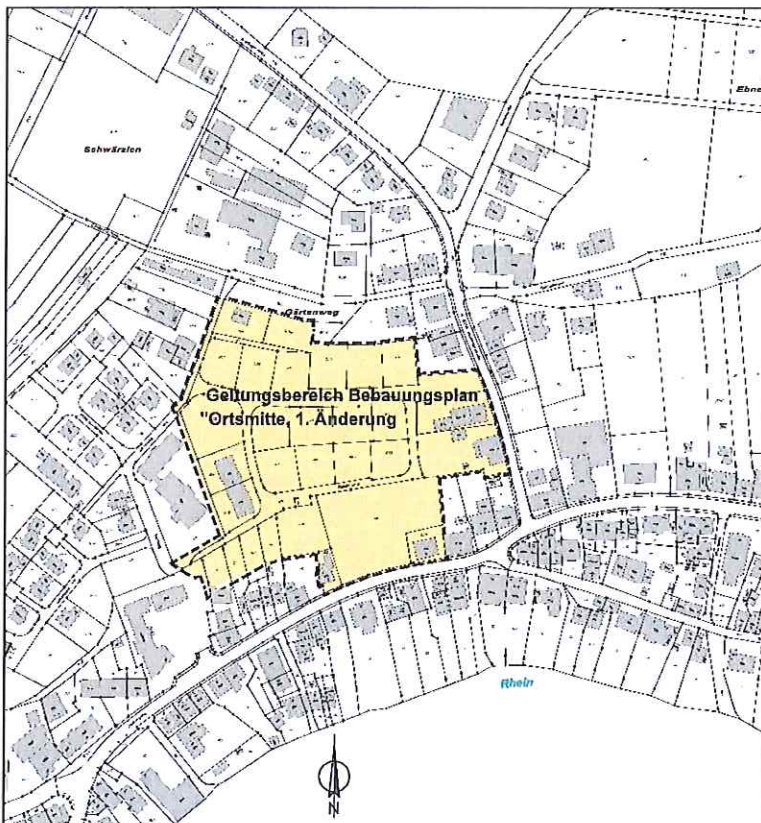
In der Gemeinderatssitzung am 04.03.2021 hat der Gemeinderat Büsingen den Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan „Ortsmitte, 1. Änderung“ gefasst. Der Aufstellungsbeschluss wurde im Amtsblatt Nr. 3 vom 07.04.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan wird im vereinfachten Verfahren nach § 13 Baugesetzbuch ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt.

Der Gemeinderat der Gemeinde Büsingen hat am 04.03.2021 in öffentlicher Sitzung den Entwurf des Bebauungsplans „Ortsmitte“ mit Begründung und den Entwurf der zusammen mit ihm aufgestellten örtlichen Bauvorschriften gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Das Planungsgebiet liegt in der Ortsmitte der Gemeinde Büsingen. Der Geltungsbereich ist dem unten abgebildeten Plan zu entnehmen

Im Einzelnen gilt der Lageplan vom 18.03.2021:



der Entwurf des Bebauungsplans wird mit Begründung und den örtlichen Bauvorschriften vom

14. April 2021 bis einschließlich 17. Mai 2021

im Rathaus Büsingen, Zimmer 9
im 1. OG, Junkerstr. 86, 78266 Büsingen

während der üblichen Dienststunden (Mo - Mi und Fr von 08.30 -12.00 Uhr sowie Do von 14.00-18.00 Uhr) öffentlich ausgelegt.

Außerdem ist dieser auf der Homepage der Gemeinde Büsingen abrufbar.

www.buesingen.de/de/Aktuelles/Gemeindenachrichten

Während der Auslegungsfrist können zum Bebauungsplan Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Büsingen, Junkerstr. 86, 78266 Büsingen abgegeben werden. Da das Ergebnis der Behandlung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Abgabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht während der Auslegungsfrist abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können.

Ferner wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 VWGO unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Büsingen, den 14.04.2021



Vera Schraner
Bürgermeisterin